

Der Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950, sowie einige Gedanken zu den Strafrechtsbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik in einem künftigen Strafgesetzbuch

1. Der Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Es wurde bereits dargelegt, daß die Anwendung des Art. 6 der Verfassung den Bedürfnissen der Strafrechtspraxis entsprach.¹⁶⁰

Gegenwärtig ist die Klärung des Verhältnisses von Art. 6 der Verfassung zu den Strafrechtsnormen zum Schutze der E)DR im StEG, von praktischer Bedeutung. Zunächst ist zu betonen, daß Art. 6 nicht etwa außer Kraft getreten ist. Er bleibt ein unmittelbar anzuwendendes Strafgesetz. Durch die speziellere Regelung der Strafrechtsnormen zum Schutze unseres Arbeiter- und Bauern-Staates im StEG wurde jedoch seine Anwendungsmöglichkeit eingeeengt. Soweit die §§ 13 bis 19, 21 bis 23 StEG verletzt werden, sind nur diese anzuwenden. Es hegt ein Fall der Gesetzeseinheit, nämlich Spezialität vor, was bedeutet, daß nur das speziellere Gesetz, hier das StEG, anzuwenden und Art. 6 nicht mehr im Tenor eines Strafurteils anzuführen ist.

Für den Fall der Herausbildung neuer, mit dem StEG nicht erfassbarer Staatsverbrechen bleibt die Möglichkeit ihrer Bestrafung mit Hilfe des Art. 6 der Verfassung bestehen. Damit werden zugleich alle Spione und Agenten gewarnt, die glauben, sich etwa bestehende Gesetzeslücken zunutze machen zu können.

Die im StEG enthaltenen Strafrechtsnormen, die die Stelle des Art. 6 in dem behandelten Sinne einnehmen, treten auch an die Stelle des Art. 6 im § 24 JGG. Das heißt, bei Verbrechen Jugendlicher nach den §§ 13 bis 19, 21 bis 23 StEG ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JGG (wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln) das allgemeine Strafrecht anzuwenden.¹⁶³ Eine Ausnahme besteht nur darin, daß Jugendlichen gegenüber nicht auf die schwerste Maßnahme des gesellschaftlichen Schutzes, die Todesstrafe, erkannt werden darf.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch die Frage, welches Gesetz (Art. 6 oder die einzelnen Strafbestimmungen des StEG) zur Anwendung

^{160.} vgl. S. 35 ff.